



## Wassergebührenverordnung

### Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 22.02.2024 über die Erhebung von Wassergebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

#### § 1

##### Wassergebühren

(1) Die Gemeinde Tristach erhebt Wassergebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 883,57 Euro pro angeschlossenem Grundstück bzw. pro baulicher Anlage mit höchstens einer Wohn- bzw. Nutzungseinheit (d.s. z.B.: Einfamilienwohnhäuser).

(2) Bei Gebäuden mit mehreren Wohn- bzw. Nutzungseinheiten (d.s. z.B.: Mehrfamilien- und Reihenwohnhäuser sowie Wohnanlagen) erfolgt die Vorschreibung der Anschlussgebühr nach m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche (WNF) gestaffelt wie folgt:

Je Wohn- bzw. Nutzungseinheit

bis einschl. 70 m <sup>2</sup> WNF.....	655,58 Euro;
über 70 m <sup>2</sup> bis einschl. 90 m <sup>2</sup> WNF .....	712,59 Euro;
über 90 m <sup>2</sup> bis einschl. 130 m <sup>2</sup> WNF .....	769,57 Euro;
über 130 m <sup>2</sup> WNF .....	883,57 Euro.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenem Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

#### § 3

##### Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenem Wasserverbrauch und beträgt 1,05 Euro pro Kubikmeter. Für den Wasserbezug lt. Subzähler (Garten- und Stallwasser) beträgt die laufende Gebühr 0,73 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die jährliche Zählergebühr beträgt für einen 3-m<sup>3</sup>-Zähler 15,53 Euro und für einem 7-m<sup>3</sup>-Zähler 17,60 Euro.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

#### **§ 4 Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 sinngemäß.  
(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

Schuldner der Wassergebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

#### **§ 6 Gesetzliche Mehrwertsteuer**

Sämtliche angeführten Beträge verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweiliger Höhe (derzeit 10 %).

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Tristach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Tristach vom 08.06.1989, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023, außer Kraft.

Tristach, 23.02.2024

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Ing. Mag. Markus Einhauer

An die/Von der Gemeindeamtstafel	
Angeschlagen am:	23.02.2024
Abzunehmen am:	11.03.2024
Abgenommen am:	